

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. September 1993

Stallikon. Landwirtschaftszone, Ergänzung

Mit RRB Nrn. 1365/1990 und 2723/1993 genehmigte der Regierungsrat Zonenplanergänzungen in den Gebieten Vorderbuchenegg, Hinterbuchenegg, Sellenbüren und Pünten-Hecht/Husmatten. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 536 vom 24. Oktober 1988 festgesetzte Landwirtschaftszone ist daher entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Stallikon bei den Gebieten Vorderbuchenegg, Hinterbuchenegg, Sellenbüren und Pünten-Hecht/Husmatten laut Plan Mst. 1 : 5000 vom 1. September 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 17. September 1993
P1/K5

versandt: 22. September 1993

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhals